

IWO e. V. · Süderstraße 73 a · 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner: Lutz Mertens

Telefon: +49 40 72002807
Telefax: +49 40 72002808
E-Mail: Mertens@iwo.de

Datum: 13.09.2021

per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG).

Rund 640.000 Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins wohnen in Gebäuden, die über den Energieträger Heizöl mit Wärme versorgt werden. Es handelt sich hierbei um Bestandsgebäude, überwiegend in ländlichen Regionen, deren Bewohnern Möglichkeiten aufgezeigt werden müssen, wie sie sich an der Energiewende beteiligen, verstärkt Energie einsparen und zunehmend fossile Energien durch erneuerbaren Energien substituieren können.

Im Auftrag unserer Mitglieder setzen wir unsere Expertise dafür ein, dass hocheffiziente Technologien und zunehmend CO₂-neutrale Kraft- und Brennstoffe in der Mobilität und der Wärmeversorgung zu einer Säule der Energiewende werden. Flüssige Energieträger, die zunehmend erneuerbar hergestellt werden, werden aufgrund ihrer hohen Energiedichte, ihrer einfachen Transportfähigkeit und ihrer Speicherbarkeit einen entscheidenden Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Um diese Stärken auszuspielen zu können, bedarf es eines technologieoffenen Wettbewerbs um die besten Lösungen mit klaren Zielvorgaben.

Generell begrüßen wir die dynamische Anpassung der schleswig-holsteinischen Klimaschutzziele an die des Bundes. Ebenso begrüßen wir die vorgesehene Stärkung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei den Klimaschutzanstrengungen.

Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des EWKG nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 2, Einführung einer neuen Nummer 2:

„Dekarbonisierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist eine konkrete Planung, welche darlegt, wie die klimaneutrale Wärmeversorgung, zum Beispiel durch ein konkretes Wärmenetz, bis spätestens zum Jahr 2050 erreicht werden kann

Der Begriff „Dekarbonisierung“ ist als eine Abkehr vom Element Kohlenstoff insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft zu verstehen¹, wo durch die Verbrennung von Energieträgern Kohlenstoffdioxid (CO₂) entsteht. Dieses entsteht unter anderem auch bei Verbrennung nachwachsender Rohstoffe. Da jedoch vorrangig die Emission von in fossilen Energien gebundenen Kohlenstoffs vermieden werden soll, ist es zutreffender von „Defossilisierung“ zu sprechen.

§ 2 neue Nr. 5 [Begriffsbestimmung Erneuerbare Energien]

Als Erneuerbare Energie sollte auch aus erneuerbarem Strom mittels Elektrolyse gewonnener Wasserstoff und dessen flüssige (PtL) und gasförmige (PtG) Folgeprodukte anerkannt werden. Durch diese Produkte werden die volatilen Erneuerbaren Energien speicherfähig und transportierbar und können so auch in ertragsarmen Zeiten verfügbar gehalten werden. Zudem können diese Produkte unkompliziert durch Beimischungen unter Nutzung der bisherigen Infrastruktur anteilig fossile Energieträger ersetzen. Durch ihren grundsätzlich möglichen Einsatz in Bestandsinfrastrukturen wie z.B. Heizkesseln und damit breiter Anwendung bei hoher Akzeptanz haben sie ein erhebliches Potenzial, rasch Treibhausgasemissionen zu senken.

Zu § 7

Entsprechend der Begründung zu § 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfes ist die „Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung eines Wärme- und Kälteplans „eine möglichst hohe Akzeptanz der beschlossenen Ziele, Konzepte und Maßnahmen.“ Diese Akzeptanz kann nur durch Freiwilligkeit bei der Unterstützung der Gebäudeeigentümer erreicht werden. Einen Anschluss- und Benutzungszwang an Wärmenetze lehnten wir deshalb grundsätzlich ab. Ein solcher unterbindet jeden Wettbewerb mit all den Nachteilen eines Monopols und macht Gebäudeeigentümer zu gefangenen Kunden der Netzbetreiber.

§ 7 Einführung eines Abs. (4) [Beschluss eines Wärme- und Kälteplanes durch die Gemeinde]

Basis des Beschlusses eines Wärme- und Kälteplans durch eine Gemeinde sollte auch eine Aufstellung der Kosten für die Errichtung oder den Ausbau sowie den Betrieb einer leitungsgebundenen Wärme- oder Kälteversorgung sein. Daraus sind die Energiebezugskosten für an dieses Netz angeschlossenen und sich perspektivisch anschließende Gebäude und Haushalte abzuleiten. Nur bei einer für Verbraucher transparenten Darstellung diese

¹ vgl. <https://www.ffegmbh.de/kompetenzen/dekarbonisierungsstrategien/950-was-ist-eigentlich-dekarbonisierung>

Informationen können Gebäudeeigentümer erkennen, ob ein Anschluss an eine zentrale Energieversorgung für sie wirtschaftlich sinnvoll ist.

Das Wärme- und Kältenetze nicht per se die zu favorisierende Lösung für eine Defossilisierung der Energieversorgung sind, weisen wissenschaftliche Erkenntnisse nach. Studien bewerten deren Ausbau und Neuerrichtung unter dem anzulegenden Kriterium der Energieeffizienz nur in engen Grenzen (Besiedlungsdichte, Gebäude-Energiebedarf) als sinnvoll².

Zudem können Gebäudeeigentümer geplante Investitionsentscheidungen für Energieeffizienzmaßnahmen, z.B. die Erneuerung eines veralteten Wärmeerzeugers, zurückstellen, wenn sie befürchten von verpflichtenden Maßnahmen infolge einer Wärmeplanung betroffen zu sein. Einem Attentismus auf Verbraucherseite wird dadurch Vorschub geleistet, was kontraproduktiv im Sinne der Klimaschutzpolitischen Ziele ist.

Entsprechend sollte der in § 7 einzuführende Absatz 4 wie folgt lauten:

2. ein Konzept zur Zielerreichung einer klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur bis spätestens zum Jahr 2050 verbunden mit Zielen der Gemeinde, welche sich auf die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate und den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien beziehen. Umfassen diese zudem die Errichtung oder den Ausbau einer leitungsgebundenen Wärme- oder Kälteversorgung, so sind deren Errichtungs- und Betriebskosten darzustellen sowie die Anschlusskosten und der Wärmepreis für Abnehmer transparent zu machen.

Einfügung eines § 9 [Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand], Abs. 4

Analog dem oben Genannten sollten als Erneuerbare Energien auch die mittels erneuerbarem Strom über den Weg der Elektrolyse hergestellten gasförmigen und flüssigen Energieträger benannt werden. In Bestandsgebäuden ist der Einsatz einer Wärmepumpe häufig wirtschaftlich nicht sinnvoll, der Einsatz von Solarthermie nicht die kosteneffizienteste Lösung und ein Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz kommt – gerade in ländlich geprägten Regionen – häufig nicht in Betracht.

Insofern kann der Einsatz erneuerbarer Energien nur über eine Beimischung erneuerbarer flüssiger bzw. gasförmiger Anteile zu den Brennstoffen erreicht werden.

Einfügung eines § 9 [Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand], Abs. 5

Die Anerkennung der Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien durch Deckung des gesamten Wärmeenergiebedarfs mittels einer Wärmepumpe muss zwingend an anspruchsvoll gewählte Effizienzkriterien wie z.B. der Erfüllung einer Mindest-Jahresarbeitszahl (JAZ) für elektrisch

² https://www.zukunftsheizen.de/fileadmin/user_upload/3_Technik/3.6_Projekte_und_Studien/3.6.3_Nah-und_Fernwaermenetze/Studie_Untersuchung_Nah-und_Fernwaermenetze_IWO.pdf, Seite 121

betriebene Wärmepumpen geknüpft werden. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die Treibhausgasemissionen für Wärmeerzeugung eines Gebäudes tatsächlich wirksam vermindert werden.

Die Nutzung einer PV-betriebenen Brauchwasserwärmepumpe ist eine effiziente aber bislang noch gering verbreitete Möglichkeit, selbsterzeugten PV-Strom zur anteiligen Wärmeversorgung zu nutzen³ ⁴. Verminderter Bezug von Haushaltsstrom aus dem Netz sowie der Einsatz erneuerbar erzeugten Stromes auch unter Nutzung von Umweltenergie für die anteilige Brauchwasserbereitung reduzieren hier gleichermaßen den Ausstoß von Treibhausgasemissionen.

Anregen möchten wir deshalb die Erweiterung des § 9 (5) wie folgt:

Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch durch den Einsatz einer PV-gebundenen Brauchwarmwasserwärmepumpe in Gebäuden erfüllt werden, wenn diese Strom aus einer zum Gebäude gehörenden PV-Anlage vorrangig vor dessen Einspeisung ins öffentliche Stromnetz nutzt.

Außerhalb der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf merken wir Folgendes an:

Zur Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen halten wir eine technologieoffene, gebäude- und nutzerspezifische Energie- und Fördermittelberatung für zielführend. Durch eine direkte Ansprache von Gebäudeeigentümern in Rahmen landesweiter Informationskampagnen mit Publikation von Best-Practice-Beispielen und niedrigschwelligen Vor-Ort-Beratungsangeboten kann eher Bereitschaft zum Handeln geweckt werden, als durch mögliche Vorgaben und rechtliche Zwänge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Mertens

³ vgl. https://www.zukunftsheizen.de/fileadmin/user_upload/Downloads/IWO-Flyer_Objekt_Alsfeld.pdf

⁴ vgl. <https://iwo.pageflow.io/ol-pv-hybridssystem>.